



## **Graduierungsordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.**

### **§ 1 Vorbemerkungen**

#### **(1) Allgemeines**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Graduierungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

#### **(2) Graduierungen im JVSH**

Graduierungen zum Erlangen vom 8. Kyu- und bis zum 5. Dan-Grad im Judo, die vom Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) anerkannt sind, werden in Schleswig-Holstein ausschließlich vom Judo-Verband Schleswig-Holstein e.V. (JVSH) veranstaltet. Die Graduierung ab dem 6. Dan erfolgt auf DJB-Ebene.

Die Graduierungsordnung des DJB bestimmt dabei die Inhalte sowie den Rahmen und Voraussetzungen für die Durchführung von Graduierungen.

Bewertungen von Kompetenzfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen verbandsrechtlich nicht anfechtbar.

Diese Ordnung gilt für alle Graduierungen nach

- den jeweiligen „Anforderungen für Kyu-Grade im DJB“,
- und nach den jeweiligen „Anforderungen für Dan-Gradgraduierungen im DJB“.

### **§ 2 Voraussetzungen für Graduierungen**

#### **(1) Mitgliedschaft**

Es können nur Personen graduiert werden,

- die einen über den gesamten Vorbereitungszeitraum für den jeweiligen Grad gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorweisen können,
- und deren Mitgliedsrechte weder durch ihren Verein noch durch ihren Landesverband rechtswirksam zum Zeitpunkt der Graduierung eingeschränkt sind.



## (2) Ausnahmen

Graduierungen zum 8. Kyu können über Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern auch ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis der zu Graduierenden zuerkannt werden.

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben (außer an Volkshochschulen), Angehörige von Bundeswehr, Polizei und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen benötigen im Kyu Bereich keinen DJB-Mitgliedsausweis.

Der JVSH legt Formalia für allgemein- und berufsbildende Schulen, Hochschulen und für Organe der Bundesländer (z.B. Polizei oder Justiz) in eigener Verantwortung fest.

Der DJB kann entsprechende Regelungen für staatliche Organe des Bundes (z.B. Bundeswehr oder Bundespolizei) treffen.

## § 3 Reihenfolge der Graduierungen, Vorbereitungszeiten und Mindestalter

Es wird immer mit der Graduierung zum 8. Kyu begonnen. Die weiteren Graduierungen erfolgen danach in der festgelegten Reihenfolge. Der DJB sowie der JVSH können mit Institutionen der beruflichen Bildung Ausnahmen vereinbaren. Als Mindestzeiten zwischen Graduierungen gelten ausschließlich Zeiten aktiven Betreibens von Judo, nachgewiesen durch entrichtete DJB-Mitgliedsbeiträge nach der letzten Graduierung. Sie sind als Zeiten aktiver Vorbereitung auf die jeweils folgende Graduierung zu verstehen.

Leistungsnachweise zur nächsten Graduierung können unmittelbar nach einer erfolgten Graduierung beginnend ganz oder teilweise bereits vor Erreichen des Mindestalters und/oder vor Ablauf der Mindestvorbereitungszeit abgelegt werden, jedoch erfolgt die Graduierung erst zum Zeitpunkt der Erfüllung aller fachlichen und formalen Anforderungen.

### (1) Mindestalter im Kyu-Bereich

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten folgende Mindestalter:

5. Kyu (oranger Gürtel)	vollendetes 8. Lebensjahr
3. Kyu (grüner Gürtel)	vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu (brauner Gürtel)	vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereiche Kata und Wettkampf) vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereiche SV und Taiso)

Möglich sind bis zu drei Graduierungen innerhalb von 365 Tagen, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.



## (2) Mindestalter und Vorbereitungszeit im Dan-Bereich

Das Mindestalter für eine Graduierung zum 1. Dan ist das vollendete 16. Lebensjahr, das bei Vorliegen von Wettkampferfolgen um ein Jahr reduziert werden kann.

Mindestalter und Mindestzeiten seit der letzten Graduierung ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Angestrebter Grad	Mindestalter	Mindestzeit seit der letzten Graduierung
1. Dan	15/16 Jahre*	1 Jahr
2. Dan	18 Jahre	1 Jahr
3. Dan	21 Jahre	1 Jahr
4. Dan	25 Jahre	3 Jahre
5. Dan	30 Jahre	3 Jahre
6. Dan (bei Graduierung aufgrund eines praktischen und theoretischen Kompetenznachweises)	36 Jahre	6 Jahre mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan und positiven Bescheid des JVSH

\* 15 Jahre bei Nachweis von mindestens 10 Kampfpunkten oder bei einer Qualifikation zu einer Deutschen Einzelmeisterschaft. Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren des DJB und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt.

## § 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Graduierungen

Zu Dan-Graduierung werden Judoka zugelassen, die mindestens im Besitz des 1. Kyu sind und die oben genannten Voraussetzungen bzgl. Mindestalter und Vorbereitungszeit erfüllen.

Die Anmeldung zu den Dan-Graduierung erfolgt mittels Antrags beim zuständigen Prüfungsreferenten.

### (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Graduierung zum 1. Dan bis zum 3. Dan

Zur Graduierung wird zugelassen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Kampfrichterlizenz oder Besuch eines Kampfrichter-Lehrgangs. Dieser Lehrgang darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den offiziell zur Dan-Graduierung ausgeschriebenen nachfolgenden Vorbereitungs- Maßnahmen
  - Nage-waza Teil 1 mit Konsultation und Graduierungsempfehlung
  - Nage-waza Teil 2 mit Konsultation und Graduierungsempfehlung



- o Katame-waza mit Konsultation und Graduierungsempfehlung
- o Vorlage einer gültigen Judo-Trainer Lizenz oder
- o Nachweis der Teilnahme an der Maßnahme zu Methodik und Didaktik des Judo-Unterrichts, Lehrbefähigung 1. bzw. 2./3. Dan
- o Gültiger DJB- Mitgliedsausweis

## § 5 Erfordernis der Erfüllung aller Graduierungsanforderungen

Die Graduierungsanforderungen gelten als erfüllt, wenn eine einfache Mehrheit der Graduierungskommission die Leistungen positiv im Sinne der Anforderungen bewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anforderungen als nicht erfüllt.

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgelegten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen.

Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich.

Die Anforderungen können bei verschiedenen Veranstaltungen oder vollständig im Rahmen einer einzelnen Veranstaltung nachgewiesen werden. Diese Veranstaltungen/Maßnahmen werden vom Prüfungsreferenten des JVSH festgelegt. Einzelne Bereiche wie zum Beispiel Kata, sind dabei stets im Ganzen zu absolvieren. Eine Graduierung darf erst vorgenommen werden, wenn alle erforderlichen Kompetenznachweise erbracht wurden und insbesondere die Anforderungen von Vorbereitungszeit und Mindestalter erfüllt sind.

Vom 8. bis 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen in Verantwortung der Vereine möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleitmaterialien des DJB) durch einen graduierungsberechtigten Trainer erfolgt.

Die Graduierungen werden durch die autorisierten Stellen im DJB-Mitgliedsausweis eingetragen.

## § 6 Dan-Graduierung

Dan-Graduierungen bis zum 5. Dan-Grad werden grundsätzlich nur vom JVSH angeboten und durchgeführt. Für die Graduierung vom 1. Dan bis zum 3. Dan werden die obligatorischen Bereiche Nage-waza und Katame-waza im Rahmen von hierfür besonders ausgeschriebenen Maßnahmen mit Konsultation und Graduierungsempfehlung angeboten. Als Nachweis werden die Teilnahme und das Ergebnis am Ende der Maßnahme in die Graduierungskarte eingetragen. Die Graduierungskarte ist mit dem Antrag auf Graduierung vorzulegen.

Die Überprüfung der obligatorischen Bereiche sowie die Anforderungen aus dem Wahlbereich erfolgt im Rahmen der stattfindenden Dan-Graduierung.



Abweichend davon kann in Absprache mit dem Prüfungsreferenten des JVSH-Teilkompetenzbereiche an verschiedenen Tagen geprüft werden.

## § 7 Graduierungsberechtigung

### (1) Graduierungslizenzen im JVSH

Im JVSH gibt es zwei unterschiedliche Graduierungslizenzen (siehe Anhang):

- Kyu-Graduierungslizenz
- Dan-Graduierungslizenz

### (2) Kyu- und Dan-Graduierungen

Kyu- und Dan-Graduierungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die

- zur Sicherung der Qualität von Graduierungen über hinreichende methodisch-didaktische Kenntnisse verfügen, um Lern- und Leistungsstände gemäß Kyu- bzw. Dan-Ausbildung des DJB beurteilen zu können und die über eine darauf abgestimmte gültige Graduierungslizenz vom JVSH verfügen,
- und einen vom DJB anerkannten Dan-Grad oder mindestens eine gültige Trainer-C Lizenz Judo besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben, und
- durch einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV des DJB erbringen.

Für die Erteilung von Graduierungslizenzen sind allein fachlich-inhaltliche Kompetenzen und personale Kompetenzen im Umgang mit Kandidatinnen und Kandidaten maßgeblich. Graduierungslizenzen sind auf Anforderungsbereiche und Kyu-/Dan-Grade zu beschränken, für die eine hinreichende Expertise besteht.

Inhaber einer Trainer-C Lizenz Judo ohne Dan-Grad können Graduierungslizenzen vom 8. Kyu bis zum 4. Kyu erhalten.

Graduierungsberechtigungen werden an Dan-Träger und Trainer C vergeben, die an einer Graduierungslizenz-Ausbildung teilgenommen haben.

Diese Lizenz ist zwei Jahre gültig und kann durch die Teilnahme an einem Verlängerungslehrgang um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

Die Berechtigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegende Zuwiderhandlungen vorliegen.



## § 8 Graduierungskommission

### (1) Kyu-Graduierungen

Bei Graduierungen zum 8. Kyu - 3. Kyu besteht die Graduierungskommission aus mindestens einer graduierungsberechtigten Person, bei Graduierungen zum 1. Kyu und 2. Kyu aus mindestens zwei graduierungsberechtigten Personen.

Diese berechtigten Personen für Graduierungen zum 1. Kyu und 2. Kyu sollten aus unterschiedlichen Vereinen kommen.

Eine Graduierungskommission sollte an einem Tag nicht mehr als 20 Teilnehmer prüfen.

Der Prüfungsreferent hat das Recht, bei jeder Graduierungsmaßnahme zu erscheinen.

### (2) Dan-Graduierungen

Die Graduierungskommission für Dan-Graduierungen setzt sich -in der Regel- aus mindestens drei graduierungsberechtigten Personen zusammen, die mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan-Grad besitzen müssen.

Der Prüfungsreferent nominiert den Vorsitzenden sowie die weiteren Prüfer. Der Vorsitzende sollte höher graduiert sein als die weiteren Kommissionsmitglieder.

Eine Graduierungskommission sollte an einem Tag nicht mehr als 12 Teilnehmer prüfen.

## § 9 Organisation von Graduierungen

### (1) Kyu-Graduierungen

Kyu-Graduierungen werden von den Vereinen durchgeführt. Diese verwenden dafür ausschließlich das jeweils gültige Graduierungsmaterial des JVSH/DJB.

Die Vereine beziehen das notwendige Graduierungsmaterial über den JVSH/DJB. Eine Kyu-Graduierung wird in der JVSH-Geschäftsstelle, drei Wochen vorher angemeldet. Die neue Graduierung wird in den Judo-Pass eingetragen. Die vollständig ausgefüllte Graduierungsliste muss innerhalb von 10 Tagen durch die graduierungsberechtigte Person/Verein an den JVSH übersandt werden.

### (2) Kyu-Graduierung zum 8. Kyu außerhalb von Judo Vereinen

Die elementaren Grunderfahrungen im Judo können im Rahmen einer Einführung von nur wenigen Stunden auch außerhalb von Judo Vereinen vermittelt werden. Sie können auch von Personen ohne formale



Qualifikation (Graduierung, Graduierungslizenz, Trainerlizenz) im Judo nach zertifizierender Beratung vermittelt und ein entsprechender Lernerfolg festgestellt werden.

Voraussetzung für eine Graduierung von Teilnehmenden außerhalb von Judovereinen ist daher eine formlose Kooperationsvereinbarung mit einem Judoverein, der über mindestens eine Person mit gültiger Trainer-C Lizenz oder höher verfügen muss, um den Kooperationspartner angemessen beraten zu können.

Der 8. Kyu wird entsprechend der vorstehenden Erläuterungen stets von einem Verein an die Teilnehmenden von Angeboten einer kooperierenden Einrichtung (Kita, Schule, private Initiative usw.) auf einer offiziellen DJB-Urkunde bescheinigt, die der Verein durch eigene Kontaktdaten ergänzen kann. Entsprechende Blanks Urkunden sind von den Vereinen über die Geschäftsstellen der Landesverbände bestellbar.

Ein DJB-Mitgliedsausweis ist für die Graduierung von Teilnehmenden an Angeboten der Kooperationspartner nicht erforderlich. Für Vereinsmitglieder gilt jedoch die Passordnung des DJB uneingeschränkt.

### **(3) Kyu-Graduierung zum 1. und 2. Kyu**

Kyu-Graduierungen können auch durch den Prüfungsreferenten des JVSH angesetzt werden. Die graduierungsberechtigten Personen werden durch den zuständigen Prüfungsreferenten eingesetzt. Diese sollten aus unterschiedlichen Vereinen stammen und in der Vorbereitung eingesetzt worden sein.

Die Anmeldung zu den Graduierungen zum 1. und 2. Kyu erfolgt über die Vereine. Diese Anmeldung muss bis zum Meldeschluss beim zuständigen Referenten vorliegen.

Die Vorbereitungs-Maßnahmen zum 1. Kyu und 2. Kyu sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Trainer-C Ausbildung durchgeführt werden.

Die Kosten für die Graduierung regelt die Kostenordnung.

### **(4) Dan-Graduierungen**

Dan-Graduierungen und die vorbereitenden Maßnahmen werden durch den Prüfungsreferenten festgelegt und in enger Absprache mit dem Lehrreferent des JVSH organisiert und durchgeführt.

Die Vorbereitungs-Maßnahmen zum 1. Dan und 2. Dan/3. Dan sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Trainer-C Ausbildung durchgeführt werden.

Die Kosten für Dan-Graduierung regelt die Kostenordnung.



## **(5) Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den JVSH möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem JVSH angeschlossenen Vereines wurde.

Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). In der Regel wird eine Anerkennungsprüfung durchgeführt. Eine Teilnahme an der nächsthöheren Prüfung ist, sofern die Vorbereitungszeit eingehalten worden ist, sofort möglich. Dabei ist sowohl ein mit den Anforderungen dieser Ordnung vergleichbares Kompetenzniveau als auch die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung zu überprüfen und sicherzustellen.

Ansonsten gilt das Prinzip der „Besitzstandwahrung“.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan vom JVSH anerkannt werden. JVSH-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Graduierung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB-Graduierungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad vom JVSH anerkannt zu bekommen. Für die Bestätigung sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Eintragung in den DJB-Mitgliedsausweis erfolgt durch den Prüfungsreferenten bzw. die Geschäftsstelle des JVSH.

Unterlagen für die Anerkennung von Dan-Graden sind grundsätzlich in deutscher Sprache (amtliche Übersetzung) vorzulegen. Ggf. kann durch den zuständigen Referenten eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden.

## **(6) Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ohne technische Prüfung**

Verleihungen von Kyu- oder Dan-Graden sind in der Ehrenordnung des JVSH geregelt.

## **(7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Graduierung zum 1. Dan /2. Dan für Judoka mit Kader-Status**

Diese Judoka sind von den unter § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ausgenommen. Für Sie entfällt die verpflichtende Teilnahme an den Maßnahmen Nage-waza Teil 1 und Teil 2 und Katame-waza. Die obligatorischen Bereiche und der Wahlbereich werden am Tag der Graduierungsmaßnahme abgefragt. Es entfällt ebenfalls die Teilnahme an einem Kampfrichterlehrgang und an der Maßnahme Methodik und Didaktik des Judo-Unterrichts.





## **§ 10 Entscheidungen**

Angelegenheiten, die in dieser Prüfungsordnung nicht behandelt sind, entscheidet das Präsidium nach Absprache mit dem Prüfungsreferenten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Graduierungsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung des JVSH am 16.03.2024 in Kraft.



## Anhang 1:

### A 1.1 Graduierungsberechtigung für Kyu-Grade im JVSH

Durch den Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V. werden Kyu-Graduierungsberechtigungen vergeben. Der Erwerb dieser Lizenzen besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

### A 1.2 JVSH-Kyu-Graduierungslizenz

Diese Lizenz ist Voraussetzung, um Kyu-Graduierungen bis einschließlich 1. Kyu zu leiten.

Graduierungsberechtigt ist, wer:

- mindestens 18 Jahre alt ist, und
- mindestens den vom JVSH anerkannten 1. Dan-Grad im Judo besitzt, und
- an der Ausbildung zur JVSH-Graduierungsberechtigung teilgenommen hat

Die Ausbildung erfolgt zentral oder dezentral und ist in zwei Module aufgeteilt.

#### Modul 1

- Verhalten und Aufgaben der Prüflinge und der graduierungsberechtigten Personen
- Aufgaben des Ausrichters
- Judo-Werte
- Technikbeurteilung
- Formale Abwicklung einer Graduierung

#### Modul 2

- Ordnungen und Bestimmungen des DJB/JVSH
- Technikbeurteilung
- aktuelle Wettkampftechniken
- individueller Handlungskomplex
- Klärung auftretender Fragen

Inhaber einer Trainer-C Lizenz Judo ohne Dan-Grad können Graduierungslizenzen bis maximal zum 4. Kyu erhalten, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind und die oben genannten Module 1 und 2 besucht haben.

### A 1.3 JVSH-Dan-Prüfer

Graduierungsberechtigt ist, wer

- mindestens einen vom DJB anerkannten 3. Dan-Grad im Judo besitzt, eine gültige JVSH Kyu- und Dan-Graduierungslizenz Judo besitzt, und
- durch den Prüfungsreferenten ernannt und eingeladen wurde.
- über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsreferent



## Anhang 2:

### A 2.1 Judo für Kinder im Alter von 5-7 Jahre

Für die 5 bis 7-jährigen Judo-Neueinsteiger gilt ein spezielles Ausbildungsprogramm. Bestandteil dieses Ausbildungsprogramms sind verschiedene Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Bewegen ohne Partner
- Kooperierendes Bewegen mit Partner(n)
- Kämpfen zu zweit und in der Gruppe
- Judowerte
- Judo-Techniken zur ersten Graduierung

Zu diesem Ausbildungsprogramm gehört der Kinder-Mitgliedsausweis, der als kindgerechtes Arbeitsheft und Graduierungskarte für den gelben Gürtel gestaltet ist. Zum Kinder-Mitgliedsausweis gehört ein Stickerbogen mit Abziehbildern für das Ausbildungsprogramm. Immer dann, wenn die verschiedenen Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgreich von unseren jüngsten Judoka bewältigt wurden, klebt der Judoka ein Abziehbild in den Kinder-Mitgliedsausweis.

Zur Motivation der jüngsten Judo-Neueinsteiger stehen die Abzeichen „ICHI“, „NI“ und „SAN“ zum Aufnähen an den Judogi zur Verfügung.

### A 2.2 Kinder-Mitgliedsausweis

Der Kinder-Mitgliedsausweis gilt nur in Verbindung mit dem DJB-Mitgliedsausweis. Die Nummer des DJB-Mitgliedsausweises wird in der JVSH-Geschäftsstelle in den Kinder-Mitgliedsausweis eingetragen.

Bei der Anmeldung der Neumitglieder in der JVSH-Geschäftsstelle sind die Anzahl der erforderlichen Kinder-Mitgliedsausweise anzugeben. Die Geschäftsstelle versendet den Kinder-Mitgliedsausweis zusammen mit dem DJB-Mitgliedsausweis und dem Stickerbogen an den Verein.

### A 2.3 Judoabzeichen

Für je 8 beliebige Abziehbilder (nach etwa 6 Monaten) wird ein Judoabzeichen vergeben. Das Judoabzeichen sollte dann nach einer Überprüfung in Form einer „Beobachtungsstunde“ vergeben werden. Die Überprüfung für die Judoabzeichen „ICHI“, „NI“ und „SAN“ wird in der JVSH-Geschäftsstelle, drei Wochen vorher angemeldet.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Angabe des Vereinsnamens
- Anzahl der Teilnehmer und Anzahl der Art des Judoabzeichens (ICHI, NI oder SAN)
- Ort und Datum der Überprüfung

Die JVSH-Geschäftsstelle versendet die benötigte Anzahl der Judoabzeichen und Urkunden.



## Anhang 3: Ju-Jitsu

### A 3.1. Verfahrensweise, Organisation und Durchführung von Prüfungen im Ju Jitsu

Die vorstehenden Ausführungen der Grundsatzordnung für die Verfahrensweise, Organisation und Durchführung von Prüfungen gelten im Bereich des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. auch für Prüfungen im Kodokan Ju Jitsu.

Grundlage des im JVSH / DKSH betriebenen Ju Jitsu ist das Kodokan Ju Jitsu. Graduierungen durch Prüfung können vom 8. bis zum 1.Kyu-Grad Ju Jitsu und vom 1. bis zum 5.Dan-Grad Ju Jitsu erworben werden. Aufgrund der sportartspezifischen Ausrichtung des Kodokan Ju Jitsu gelten folgende Ergänzungen:

### A 3.2. Voraussetzungen zur Teilnahme an Ju Jitsu Kyu-Prüfungen

Die Vorbereitungszeiten für die Zulassung zu Ju Jitsu Kyu-Prüfungen betragen jeweils für Ju Jitsuka bis 14 Jahre jeweils mindestens 6 Monate. Für Ju Jitsuka, die älter als 14 Jahre sind, betragen die Vorbereitungszeiten bis zum 3. Kyu-Grad jeweils mindestens 3 Monate. Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die Vorbereitungszeit jeweils mindestens 6 Monate.

Mindestalter für Ju Jitsu – Kyu – Prüfungen:

8. Kyu weiß-gelber Gürtel vollendetes 11. Lebensjahr
7. Kyu gelber Gürtel im 12. Lebensjahr
6. Kyu gelb-oranger Gürtel im 12. Lebensjahr
5. Kyu oranger Gürtel im 13. Lebensjahr
4. Kyu orang-grüner Gürtel im 13. Lebensjahr
3. Kyu grüner Gürtel im 14. Lebensjahr
2. Kyu blauer Gürtel im 15. Lebensjahr
1. Kyu brauner Gürtel im 16. Lebensjahr

Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

### A 3.3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Ju Jitsu Dan-Prüfungen

Zu Dan-Prüfungen werden Ju Jitsuka zugelassen, die mindestens im Besitz des 1. Kyu-Grades sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu Ju Jitsu Dan-Prüfungen ist der Besitz einer vom JVSH anerkannten gültigen Übungsleiterlizenz in einer Budo-Sportart oder die Teilnahme an einem mindestens 15-stündigen Lehrgang über Übungsleiterthemen in einer Budo-Sportart. Diese Lehrgangsteilnahme darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Vorbereitungszeiten für Ju Jitsu Dan-Prüfungen:

- zum 1. Dan 2 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 2. Dan 3 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 3. Dan 4 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 4. Dan 5 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 5. Dan 6 Jahre Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeiten für Dan-Prüfungen können einmal durch den Besitz einer vom JVSH anerkannten gültigen Übungsleiter- bzw. Trainer-Lizenz in einer Budo-Sportart um ein Jahr verkürzt werden.

### A 3.4. Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Grundsatzordnung tritt am 15.08.2020 in Kraft. Alle von diesem Anhang abweichenden Regelungen werden hiermit widerrufen.